

Förderhinweise (Stand 27.07.2016)

Zuwendungsempfänger

Gefördert werden Unternehmen der Aquakultur im Haupt- oder Nebenerwerb.

Gegenstand der Förderung, Höhe der Zuwendung

Gefördert werden die Umweltschutzmaßnahmen:

- extensive Bewirtschaftung und Pflege von Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Pflegeplan und bei Einhaltung von Vorgaben zur Intensitätsbegrenzung (Pflegeplan A) in Höhe von 100 €/ha TN/Jahr

und zusätzlich

- Durchführung spezieller Biotopschutzmaßnahmen in Nutzkarpfenteichen nach vorgegebenem Leistungsplan (Pflegeplan B) in Höhe von bis zu 50 €/ha TN/Jahr.

Zuwendungsvoraussetzungen

Der Begünstigte muss sich für mindestens 7 Jahre zu Umweltschutzmaßnahmen nach der Richtlinie verpflichten. Das heißt der Durchführungszeitraum beginnt am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2022. Die Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums von 7 Jahren bei den geförderten Maßnahmen kann zur Rückforderung der bereits nach der Richtlinie zur Erhaltung von Teichlandschaften geförderten Umweltmaßnahmen führen. Das Verpflichtungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Pflegeplan A

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich, auf den beantragten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:

- jährliche Pflege und Erhaltung der Funktionstüchtigkeit der Stauanlagen, der Be- und Entwässerungsanlagen sowie der Dämme und Wege,
- Beräumung der Fischgruben,
- Verhinderung der Teichverlandung durch Entschilfung (Mahd emerser Wasserpflanzen) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben,
- Verzicht auf Desinfektionskalkung mit Ausnahme zur Fischkrankheitsbekämpfung und Prophylaxe, sonstige Maßnahmen zur Kalkung und Wasserkonditionierung sind vorrangig mit kohlesauerm Kalk durchzuführen,
- Verzicht auf den Einsatz von Mischfuttermitteln (Abweichungen in Satzfischteichen zur Konditionierung bei Nahrungsmangel sind möglich),
- einen Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung von durchschnittlich 650 Kilogramm je Hektar Teichnutzfläche nicht zu überschreiten.

Der Pflegeplan A ist jährlich vom Antragsteller aufzustellen.

Pflegeplan B

Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde auf den beantragten Flächen zu folgenden Leistungen:

- Wintereinstau/ mehrjähriger Einstau, (126 € Ertragseinbuße /ha)
- flacher Einstau bis mindestens 30. November, (33 € Ertragseinbuße /ha)
- vorzeitiges Ablassen bis 31. August, (310 € Ertragseinbuße /ha)
- vorzeitiges Ablassen bis 30. September, (70 € Ertragseinbuße /ha)
- maximaler Ertrag 200 kg/ha, (225 € Ertragseinbuße /ha)
- kein Besatz mit Graskarpfen, (26 € Ertragseinbuße /ha)
- amphibienfördernder Besatz, (30 € Ertragseinbuße /ha)
- abschnittsweise Schilfmahd, (24 € Ertragseinbuße /ha)
- keine anorganische bzw. keine organische Düngung (in Satzfischteichen), (107 bzw. 128 € Ertragseinbuße /ha)
- spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation).

Hinweise:

- Die Teilnahme am Teil B setzt die teichflächenidentische Umsetzung des Teil A zwingend voraus.
- Für spezielle Maßnahmen (Einzelfallkalkulation) sind die Berechnungen mit entsprechenden Belegen der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- Der Pflegeplan B kann vom Antragsteller für den gesamten Verpflichtungszeitraum aufgestellt und muss von der zuständigen uNB bestätigt werden.
- Die einzelnen Leistungen können im Teil B durchaus aber auch jährlich variieren. Die zuständige untere Naturschutzbehörde muss den Pflegeplan B dann jährlich vorab bestätigen.
- Die maximal mögliche hektarbezogene Vergütung der jeweiligen Leistungen wird auf die gesamte betriebliche Teichfläche angerechnet und auf 50 €/ha TN/Jahr begrenzt.

Für beide Teile (A und B) gilt:

Gefördert werden nur:

- Nutzkarpfenteiche, d.h. künstliche über entsprechende Stauanlagen vollständig ablassbare Gewässer, die auf Grund ihrer Morphologie und des Wasserregimes, Wärme liebenden Fischarten optimale Lebensbedingungen bieten und auch mit Nutzkarpfen (*C. carpio*) besetzt sind. Die Teiche müssen auch nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden, d.h. z.B. regelmäßiges i.d.R. jährliches Ablassen, Altersklassentrennung etc. Es ist ein Teichbuch zu führen.
- Nutzkarpfenteiche im Territorium des Landes Brandenburg für die der Antragsteller einen rechtskräftigen Pachtvertrag vorweist, bzw. bei Eigennutzung das Eigentum nachweist,
- die tatsächlich für die Aufzucht und Haltung von Nutzkarpfen genutzte Teichfläche, die die Dammfläche mit einschließen kann,
- Antragsflächen nach Pflegeplan A mit einer auf den Fischertrag von mindestens 150 kg Karpfen und Nebenfische/ha Teichfläche ausgerichteten Bewirtschaftung. Der Ertrag bei der Satz- und Speisekarpfenerzeugung darf im Durchschnitt der betrieblichen Teichnutzfläche 650 kg/ ha nicht überschreiten.
- Anträge, aus denen sich eine jährliche Mindestzuwendung in Höhe von mehr als 1.500 € ergibt (Bagatellgrenze).

Förderausschluss

Nicht gefördert werden:

- Forellenteiche,
- Teiche, die als Angelteiche genutzt werden,
- Teiche, die zur Produktion oder Haltung von Zierfischen (z.B. Koikarpfen, Goldfische) genutzt werden.

Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren

Antragsvordrucke können bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung) angefordert werden. Zusammen mit dem Antrag sind die geforderten Unterlagen (Nachweise, Zulassungen sowie andere Erklärungen oder Belege) einzureichen.

Der formgebundene Antrag auf Zuwendung ist ab 2017 einschließlich der Pflegepläne bis zum 31.03. des Verpflichtungsjahres einzureichen.

Die Auszahlung erfolgt nach Erfüllung der Verpflichtung jeweils für das entsprechende Verpflichtungsjahr auf der Grundlage des Auszahlungsantrags bis November.